

ARCHITEKTEN-/ INGENIEURLEISTUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (nachfolgend Auftraggeberin genannt) regeln die Ausführung von Leistungen durch Architekten und Ingenieure (nachfolgend Architekt, Ingenieur, gemeinsam Auftragnehmer genannt). Die Auftraggeberin schließt Verträge mit einem Architekten oder Ingenieur auf der Grundlage dieser Bedingungen ab. Die Geltung weiterer Vertragsgrundlagen wird im Vertrag vereinbart.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und technische Ausführungsanordnungen, sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Leistungsbeschreibungen sind, soweit einschlägig, auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen und der DIN-Normen aufzustellen
- (2) Als Sachwalter der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und ihr etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, welche die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; das Honorar hierfür hat er vor Leistungsbeginn schriftlich mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumutbare Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs auszuführen. Auswirkungen auf Termine und Vergütung wird er der Auftraggeberin vor Ausführung mitteilen. Gegebenenfalls sind Vergütung, Termine oder weitere vertragliche Absprachen auf Grundlage des zuvor Vereinbarten anzupassen bzw. zu erweitern.
- (6) Der Auftragnehmer hat die von der Auftraggeberin genehmigten Kosten einzuhalten und bei der laufenden Kostenüberwachung mitzuwirken. Erkennbare Kostenüberschreitungen hat er der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (7) Die Auftraggeberin führt mit den Projektbeteiligten in regelmäßigen Abständen Besprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen.
- (8) Die Leistungen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den von ihr beauftragten fachlich Beteiligten abzustimmen. Alle Unterlagen, die Qualität, Form und

Kosten der Baumaßnahme betreffen, sind der Auftraggeberin rechtzeitig und vor Ausführung bzw. vor Auftragserteilung an Dritte zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer zu veranlassen, dass Qualitäts- und Formmuster für die einzelnen Leistungen und Lieferungen vorgelegt bzw. an der Baustelle zur Begutachtung montiert werden.

- (9) Der Ingenieur trägt die Verantwortung dafür, dass seine Ausführungsunterlagen mit den Ausführungsunterlagen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, insbesondere mit der Planung des Architekten, übereinstimmen.
- (10) Schlägt der Auftragnehmer während der Planung spezielle Bauteile, Materialien, Verfahren, Maschinen und Ausrüstungen vor, so hat er seinem Vorschlag die entsprechenden Güte- und Prüfzeugnisse beizufügen.

§ 3 Termine

- (1) Vereinbarte Leistungstermine sind einzuhalten.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht termingemäß, ist die Auftraggeberin nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Auftraggeberin kann ohne Nachfrist vom Vertrag zurück treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn sie die Leistung des Auftragnehmers nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand verwenden kann. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Leistungstermine aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, können Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 4 Leistungserbringung durch Dritte, Qualifikation

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Leistungserbringung durch Dritte, insbesondere die Einschaltung von Subunternehmern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden.
- (2) Die Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Leistungen Dritter gegenüber der Auftraggeberin
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte Fachleute sind und über alle erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen, um die vereinbarten Leistungen sorgfältig, vollständig, mangelfrei und termingerecht, zu erbringen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch der Auftraggeberin nach vorausgegangener Erörterung der Vertragspartner solche Mitarbeiter austauschen, die nach vernünftiger Auffassung der Auftraggeberin die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 5 Vergütung, Reisekosten, Zahlung

- (1) Die Vergütung für die Leistung ist im jeweiligen Vertrag geregelt. Die Vergütung umfasst auch die etwaige Übertragung und/oder Nutzung von Rechten an Arbeitsergebnissen entsprechend § 9, sowie den etwaigen Aufwand des Auftragnehmers im Falle des § 8 Absatz 3. Nutzungsentgelte und sonstige Zahlungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.
- (2) Reiseaufwendungen, die aufgrund der Erfüllung der in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen notwendig werden, werden nur erstattet, wenn deren Übernahme durch die Auftraggeberin ausdrücklich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang gegen entsprechende Nachweise.

- (3) Alle Zahlungen sind 30 Tage nach Abnahme des Werkes und nach Zugang einer den gesetzlichen Vorschriften (insbes. § 14 UStG) entsprechenden und prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin fällig. Sofern eine Abnahme nach Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, tritt an ihre Stelle die vollständige und mangelfreie Leistungserbringung.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er bei der Erfüllung des Vertrages die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einhält und insbesondere den Mindestlohn auch rechtzeitig bezahlt. Er sichert zudem für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern zu, dass er keine Nachunternehmer einsetzt und nicht zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von der Haftung nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vollständig frei. Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür zu sorgen, dass die Nachunternehmer die Auftraggeberin ebenfalls vollständig freistellt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer (Architekt/Ingenieur) und fachlich Beteiligten

- (1) Die Auftraggeberin benennt dem Auftragnehmer einen zentralen Ansprechpartner, der ihre Befugnisse ausschließlich wahrnimmt.
- (2) Der von der Auftraggeberin beauftragte Architekt hat die Leistungen aller an der Baumaßnahme Beteiligten zu koordinieren.
- (3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin und den fachlich Beteiligten jederzeit Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt diesen die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über Meinungsverschiedenheiten während der Planung zwischen den an den Projekt beteiligten Personen und dem Auftragnehmer zu unterrichten und eine Entscheidung herbeizuführen. Gelingt dem Auftragnehmer eine Entscheidung nicht, wird sich die Auftraggeberin um eine solche bemühen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ständig und umfassend über alle Vorgänge zu informieren. Insbesondere sind ihr Durchschriften des gesamten Schriftwechsels (ausgenommen reine Routineschreiben) auszuhändigen.

§ 8 Objektüberwachung

- (1) Der Auftraggeberin ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die nicht willkürlich verweigert werden darf.
- (2) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Objektüberwachung
 - a) die Ausführung des Objekts (Bauvorhabens) auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen;
 - b) Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und anderen im Benehmen mit der Auftraggeberin zu führen;

- c) die nach den Verdingungsordnungen für Bauleistungen und für Leistungen, jeweils Teil B, und den Bauleistungsbedingungen schriftlich zu erstattende Mitteilungen (z. B. VOB/B § 4 Nr. 3 und 8, § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 2, VOL/B § 5 Nr. 1 und 3 und BauGB § 3 Absatz 1, § 9 Absatz 1) mit Stellungnahmen unverzüglich der Auftraggeberin weiterzuleiten;
 - d) die etwaig vereinbarten Stundenlohnarbeiten und Bescheinigungen der Lohnzettel zu überwachen und
 - e) die an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu koordinieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat im Namen der Auftraggeberin ein gerichtliches oder außergerichtliches Beweissicherungsverfahren zu beantragen und durchzuführen, wenn die Auftraggeberin dies verlangt oder wenn dies zur Wahrung der Rechte der Auftraggeberin erforderlich ist, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ein Beweismittel verloren oder eine Benutzung erschwert wird oder wenn die Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Sache zur Wahrung der Rechte der Auftraggeberin erforderlich ist.
 - (4) Der Auftragnehmer hat einen Zeitplan aufzustellen, zu überwachen, Abweichungen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Verzögerungen die Ursache darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen; ferner den Zeitplan unter Mitwirkung der anderen fachlich Beteiligten laufend fortzuschreiben.
 - (5) Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung sowie zur Vermeidung einer Gefährdung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage den Koordinator nach Baustellenverordnung bzw. BGV A1 bereits in der Planungsphase mit einzubeziehen.
 - (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen zu erstellen. Zum Nachweis aller Leistungen sind die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen, bzw. durch die anderen fachlich Beteiligten ergänzen zu lassen.
 - (7) Der Auftragnehmer hat an der Übergabe des Objektes teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle) zusammenzustellen und zu übergeben, bei technischen Anlagen (z.B. Revisionspläne, Betriebsanweisungen und Übersichtspläne etc.) sowie andere von den bauausführenden Unternehmen zu liefernde Unterlagen zu prüfen und bei der Inbetriebnahme der Anlagen mitzuwirken. Mit der Übergabe des Objektes ist keine Abnahme verbunden.
 - (8) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme von Bauleistungen und Leistungen mitzuwirken, bei technischen Anlagen die technische Schlussabnahme auf Betriebsfähigkeit und Erfüllung der vertraglich zugesicherten Funktionen und Eigenschaften und Genehmigungsaufgaben ohne Leistungsmessungen durchzuführen, die Abnahmebescheinigungen anzufertigen, diese der Auftraggeberin vorzulegen und an den Abnahmen teilzunehmen. Er ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf jede Abweichung der von den bauausführenden Unternehmen erbrachten Leistungen von den vertraglich vorgesehenen Leistungen hinzuweisen. Das Beschaffen der für behördliche Abnahmen erforderlichen Bescheinigungen, Zulassungen, Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist Sache des Auftragnehmers.
 - (9) Der Auftragnehmer hat unter Beachtung des vor Beginn der Bauarbeiten mit der Auftraggeberin vereinbarten Abrechnungsverfahrens und gemäß ihren Weisungen die Rechnungsprüfung durchzuführen. Dabei sind Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen; zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen und auf Wunsch der Auftraggeberin mit einer von ihr vorgegebenen Bescheinigung zu versehen und diese unter Beifügung von Belegen unverzüglich auszuhändigen,
 - (10) Soweit beauftragt, hat der Architekt Listen über die Gewährleistungsfristen zu führen, die Gewährleistung (Mängelrügen und Fristsetzungen) zu überwachen und der Auftraggeberin die Listen zu übergeben. Der Architekt hat die Beseitigung der festgestellten Mängel zu überwachen.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

- (1) Alle Rechte an den Leistungen, sowie den dazugehörigen Unterlagen werden mit deren Erstellung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, unbeschränkt auf die Auftraggeberin übertragen, bzw. deren Eigentum. Soweit die Leistungen durch Urheberrechte geschützt sind, steht der Auftraggeberin unwiderrufbar, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, das unterlizenzierbare und übertragbare Recht zu, diese(s) Urheberrecht(e) in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen.
- (2) Die Auftraggeberin wird den Architekten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören. Vorschläge des Architekten sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nach Auffassung der Auftraggeberin wirtschaftliche, funktionelle oder konstruktive Bedenken entgegenstehen. § 14 UrhG bleibt unberührt.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten. Der Architekt bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen und Kopien sind der Auftraggeberin auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Auftrages auszuhändigen. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 11 Haftung und Verjährung

- (1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer haftet bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder gegen sonstige Vertragspflichten in voller Höhe. Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Der Auftragnehmer kann bei einer Inanspruchnahme durch die Auftraggeberin verlangen, dass er selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragt wird, soweit hierbei nach Auffassung der Auftraggeberin eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist.
- (4) Mängelansprüche der Auftraggeberin aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die Auftraggeberin. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine dem Umfang und dem Risiko der Leistung entsprechende Versicherung abzuschließen, während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten und den Versicherungsschutz nach Aufforderung durch die Auftraggeberin dieser

nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die ihm die Auftraggeberin zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Verfügung stellt oder von denen der Auftragnehmer anlässlich seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin Kenntnis erlangt. Hierzu zählen insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin. Es bedarf keiner Kennzeichnung dieser Informationen als vertraulich, um diese Vertraulichkeitsverpflichtung zu begründen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Informationen, die ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Dritten anvertraut oder bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages nicht zu verwerfen oder anderen ganz oder auszugsweise mitzuteilen. Hierzu ergreift der Auftragnehmer alle erforderlichen und gebotenen Vorsichtsmaßnahmen; er wird insbesondere seine Mitarbeiter und Unterlieferanten zur Geheimhaltung, auch gegenüber anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers, verpflichten. Der Auftragnehmer wird sämtliche von der Auftraggeberin erhaltenen Informationen an diesen nach schriftlicher Aufforderung herausgeben und die elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen unwiderruflich löschen.
- (3) Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen. Sie hat in diesem Fall die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers bzw. einen seinen Leistungen entsprechenden Teil zu vergüten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus wichtigem Grund, hat sie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten, soweit diese für die Auftraggeberin brauchbar und ihre Verwertung zumutbar und von Interesse ist. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- (3) Kündigt der Auftragnehmer berechtigt aus wichtigem Grund, kann er die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 9, 10, 11 und 13 unberührt.

§ 15 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.
- (3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)